

psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung, ernstliche und erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung, Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit; Anordnung durch anordnungsbefugte Personen, Dokumentation und Verständigung).

Sind die Bewohner mit den verhängten Maßnahmen (etwa nach entsprechender Aufklärung und gutem Zureden) nicht einverstanden, liegt also kein Einverständnis vor, ist nach § 4 HeimAufG zu prüfen, ob

- eine konkrete Gefahr (hier: mit der Ansteckung mit einem Coronavirus) für den betroffenen Bewohner oder für andere Bewohner besteht,
- die Anwendung gelinderer Mittel geeignet ist, die konkrete Gefahr abzuwenden,
- ernstliche und erhebliche Gefahr besteht, beispielsweise aufgrund einer chronischen Erkrankung des Bewohners.

Handelt es sich aber bei den betroffenen Personen um nicht psychisch kranke oder kognitiv beeinträchtigte Bewohner, dann scheidet die Anwendung des HeimAufG aus.

Auch die Aufklärungs-, Dokumentations- als auch die Meldepflicht wurden in der Praxis oftmals nur unzureichend oder gar nicht geprüft:

Beispiele für mögliche Fehler:

- Fehlen eines ärztlichen Dokuments zur Zimmerquarantäne,
- Unterlassen einer Meldung an die Bewohnervertretung hinsichtlich des Versperrens der Eingangstür,
- mangelnde Aufzeichnungen in der Dokumentation,
- Irrtum, dass die Bezirksverwaltungsbehörde als anordnungsbefugte Person im Sinne des § 5 Abs 1 HeimAufG hinsichtlich einer Zimmerquarantäne gilt.

Empfehlungen des Ministeriums

Hinzu kommt, dass das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) Empfehlungen betreffend Schutzmaßnahmen für die Pflege und Betreuung (in stationären Einrichtungen) herausgab, in denen im Besonderen empfohlen wurde, beim Auftreten eines Verdachts auf Infizierung eines Bewohners mit COVID-19 – neben der Erfüllung der Meldepflichten – den Betroffenen in seinem eigenen Zimmer oder in einem anderen geeigneten Raum sofort zu isolieren. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen können jedoch nicht auf derartige Empfehlungen und Ersuchen der Gesundheitsbehörden, beratender Gremien oder anderer Stellen gestützt werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind wir von einem Idealzustand weit entfernt. Durch die hohe Durchimpfungsrate in den Seniorenheimen sollte sich die Situation bald entschärfen. Hier ist der Gesetzgeber gefragt, entsprechende Regelungen zu treffen.

Kontakt & Infos

- **Arbeiterkammer Salzburg**
Referat Gesundheit, Pflege und Registrierung
Norbert Piberger, BSc
T: +43 (0)662 86 87-139
gesundheitsberufe@ak-salzburg.at

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Arbeiterkammer Salzburg · Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg, www.ak-salzburg.at
Autorin: Mag.^a Verena Greunz
Für den Inhalt verantwortlich:
Norbert Piberger, BSc;
Bildquelle: Rido, stockadobe.com
Layout: Ursula Brandecker
Druck: Eigenvervielfältigung



HEIMAUFGENTHALTSGESETZ

EINSCHRÄNKUNGEN UNTER COVID-19



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

■ Dieses Service ist dank Ihres AK-Beitrags möglich

HEIMAUFWENTHALTS- GESETZ – EINSCHRÄNKUNGEN UNTER COVID-19

Die Corona-Pandemie hat speziell in Pflegeeinrichtungen – sowohl bei den Bewohnerinnen und Bewohnern, als auch beim Pflegepersonal – für viel Verunsicherung gesorgt.

Die Durchführung von Maßnahmen zur Minimierung der Infektionsgefahr in Pflegeeinrichtungen, die tatsächlich als freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs 1 HeimAufG zu werten sind, ließ viele Einrichtungen bis heute mit rechtlicher Unsicherheit zurück. Einerseits sollen die Bewohner als Hochrisikogruppe vor einer Infektion geschützt werden, andererseits sollen gleichzeitig alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Denn nur diese können den Eingriff in die Grundrechte rechtfertigen.

DIESER FOLDER GIBT EINEN ÜBERBLICK,
WIE DIE BESTIMMUNGEN DES HEIMAUFWENT-
HALTSGESETZES IM HINBLICK AUF COVID-19
ZU BEWERTEN SIND.

Epidemiegesetz

Das Epidemiegesetz (EpiG) sieht die zwangsweise Beschränkung der Bewegungsfreiheit vor, jedoch nur in sehr engen Grenzen.

Das Coronavirus (COVID-19) gehört zu den im § 1 Abs 1 Z 1 EpiG angeführten anzeigepflichtigen Krankheiten.

Nach § 7 Abs 1a EpG können

- kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen,
 - von der Außenwelt abgesondert werden,
 - sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernsthafte und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht,
 - diese nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde

Wurde eine Person positiv auf COVID-19 getestet, werden individuelle Beschränkungen mittels Bescheides der Bezirksverwaltungsbehörde verfügt (z. B. Quarantäne). Der Einrichtungsträger ist nicht Adressat des Bescheides der Behörde, sondern die betroffene Person selbst, gegebenenfalls ihr gesetzlicher Vertreter. Die betroffenen Personen haben grundsätzlich die behördlichen Anordnungen selbst umzusetzen.

In Pflege- und Betreuungseinrichtungen ist das Pflegepersonal aber aufgrund seiner Schutz- und Fürsorgepflichten (§ 1 Abs 1 HeimAufG; Heimvertrag) verpflichtet, die hilfebedürftigen Betroffenen bei der

Umsetzung dieser Maßnahmen zu unterstützen. Die Anwendung von Zwang durch Mitarbeiter der Einrichtungen ist im EpiG nicht vorgesehen. Zur (zwangsweisen) Umsetzung der behördlichen Anordnung enthält § 28a Abs 1 EpG nur für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei) eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung.

Vorgehensweise des Pflegepersonals

Liegt ein Bescheid mit behördlichen Maßnahmen vor, hat das Pflegepersonal zur zwangsweisen Umsetzung einen nur sehr eingeschränkten Handlungsspielraum, sofern sich der Bewohner nicht freiwillig fügt:

- Anforderung der Polizei zur (zwangsweisen) Umsetzung der behördlichen Maßnahmen (§ 28a Abs 1 EpiG)
- Kontaktaufnahme mit der Gesundheitsbehörde: Diese könnte die Unterbringung des kranken Bewohners in einer Krankenanstalt anordnen und mit der Durchführung die Polizei beauftragen.

Covid-Maßnahmen als Freiheitsbeschränkungen

Die Anwendung von Zwangsmitteln durch das Einrichtungspersonal (Isolieren eines Bewohners, Quarantäne) sind Freiheitsbeschränkungen gemäß § 3 Abs 1 HeimAufG. Für die Zulässigkeit dieser Maßnahmen müssen alle formellen und materiellen Voraussetzungen nach dem HeimAufG erfüllt sein (Vorliegen einer